

BESCHLUSS

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Rekursgericht hat durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Purtscheller als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Kohlegger und Dr. Engers als weitere Mitglieder des Senates in der Firmenbuchsache der zu FN 294190h in das Firmenbuch eingetragenen a **KG** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Innsbruck und der Geschäftsanschrift 6020 Innsbruck, über den Rekurs der Gesellschaft, vertreten durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter Mag. Dr. D K , 6020 Innsbruck, , dieser vertreten durch Rechtsanwälte OG in Innsbruck, gegen die Beschlüsse des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck vom 16.12.2016, 60 Fr 4470/16m-2, und 3.1.2017, 60 Fr 4470/16m-4, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Rekurs wird **zurückgewiesen**.

Der (ordentliche) Revisionsrekurs ist **nicht** zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Im Firmenbuch ist zu FN 294190h die a **KG** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Innsbruck und der Geschäftsanschrift 6020 Innsbruck, , sowie dem Geschäftszweig „Risikomanagement/Bergsportrecht“ eingetragen. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Mag. Dr. D K .

Am 13.12.2016 langte beim Erstgericht ein Schriftsatz ein, der von Mag. Dr. D [] K [] unterfertigt ist und in dem ausgeführt wird, dass dieser als persönlich haftender Gesellschafter und Dkfm. D [] K [] als Kommanditist der Gesellschaft den Antrag „um Anmeldung und Eintragung der Änderung der Geschäftsanschrift der Kommanditgesellschaft und Änderung des Geschäftszweigs im Weg der vereinfachten Anmeldung gemäß § 11 FBG“ stellen. Konkret wurde beantragt, die bisher eingetragene Geschäftsanschrift zu löschen und stattdessen die Geschäftsanschrift M [], 6053 Rum bei Innsbruck, einzutragen. Weiters wurde beantragt, den bisher eingetragenen Geschäftszweig zu löschen und stattdessen als Geschäftszweig „(Inter-)Nationales (Berg-)Sportrecht/Sportmanagement/rechtswissenschaftliche Forschung/Risikomanagement“ einzutragen.

Mit „Zwischenerledigung“ vom 16.12.2016 (ON 2) erging folgende Mitteilung an die einschreitenden Rechtsvertreterin:

„In der oa Firmenbuchsache wird Ihnen in Vorerledigung zu Ihrem Antrag vom 3.11.2016, hg eingelangt am 13.12.2016, mitgeteilt, dass es sich hiebei um eine Sitzverlegung von Innsbruck nach Rum handelt, welche von beiden Gesellschaftern in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden ist (§ 30 iVm § 11 UGB). Für die Vorlage eines entsprechenden Antrages wird eine Frist von zwei Wochen vorgemerkt.“

Daraufhin teilte die Gesellschaft vertreten durch Mag. Dr. D [] K [] zusammengefasst mit, es sei der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass der Sitz der Gesellschaft weiterhin in Innsbruck verbleibe. Zu Innsbruck bestehe im Rahmen der Geschäftstätigkeit eine entsprechende Nahebeziehung. Laut OGH sei der postalische Zustellerbezirk - die Geschäftsadresse per se - irrelevant. Es sei gerichtsnotorisch bekannt, dass die Adresse M [] in Rum nur ganz knapp außerhalb der Innsbrucker Gemeindegrenze liege. Es wurde daher beantragt, „die Geschäftsadresse und den Geschäftszweig in ON 1 beantragt zu ändern, jedoch den

Sitz der Gesellschaft in Innsbruck und damit auch diese seit 2007 bestehende Firmenbucheintragung zu belassen“. Hilfsweise wurde um eine Fristerstreckung bis zumindest 18.1.2016 (gemeint offenbar: 2017) ersucht, falls „das Firmenbuchgericht zur Ansicht gelangt, dass dennoch beglaubigt eine Sitzverlegung zu begehren wäre“ (ON 3).

Am 3.1.2017 richtete das Erstgericht eine weitere Mitteilung an die einschreitende Rechtsvertreterin, in der mitgeteilt wurde, dass „die Frist zur Vorlage des öffentlich beglaubigten Antrages hinsichtlich der Sitzverlegung einmalig bis zum 18.1.2017 erstreckt wird“. Begründend wurde ausgeführt, dass die im erwähnten Schriftsatz vorgebrachten Argumente nicht hinreichen, um eine gewillkürte Sitzwahl zu rechtfertigen (ON 4).

In der Folge brachte die Gesellschaft am 17.1.2017 beim Erstgericht einen Rekurs ein, der folgende Anfechtungserklärung enthält: „Der Beschluss ON 4 vom 3.1.2017, zugestellt am 4.1.2017, und damit auch der Beschluss ON 2 wird in seinem gesamten Umfang bekämpft.“

Weiters wird darin Folgendes formuliert:

„Dieser Bekämpfung hat angesichts dieser Frist selbstverständlich aufschiebende Wirkung zuzukommen. Dies wird für den Fall beantragt, dass dem Antrag laut ON 1 weiterhin nicht nachgekommen wird.“

Abschließend wird beantragt, „den Beschluss ON 4 und damit zusammenhängend ON 2“ im Sinne einer Stattgebung der mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz gestellten Anträge abzuändern. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Schließlich wird in dem Rekurs abschließend beantragt, „für den Fall, dass keine obergerichtliche rechtliche Vorbeurteilung dahingehend erfolgt, dass eine öffentlich beglaubigte Form angesichts der Privatautonomie rechtlich nicht nötig ist, die Frist für

die Vorlage eines derart noch förmlicheren Antrages auf drei Wochen nach Zugang der Entscheidung weiter zu erstrecken“ (ON 5).

Dieser Rekurs war aus folgenden Erwägungen zurückzuweisen:

Die in Beschlussform ergangene „Zwischenerledigung“ vom 16.12.2016 (ON 2) wurde der Rechtsvertreterin der Gesellschaft am 19.12.2016 zugestellt. Der Rekurs wurde am 17.1.2017 und damit nach Ablauf der 14-tägigen Rekursfrist der §§ 15 Abs 1 FBG, 46 Abs 1 AußStrG eingebracht.

Beim Beschluss ON 2 handelt es sich um eine sogenannte „Vorerledigung“, also um einen Verbesserungsauftrag im Sinn des § 17 Abs 1 FBG. Nach Abs 2 FBG sind derartige Beschlüsse unanfechtbar (OLG Innsbruck 3 R 158/12b mwN).

Mit dem Beschluss ON 4 wurde die Frist zur Vornahme der mit dem Beschluss ON 2 eingeforderten Verbesserung antragsgemäß bis zum 18.1.2017 erstreckt. Insoweit fehlt daher der Rekurswerberin die Beschwer. Soweit der Beschluss ON 4 ebenfalls als „Vorerledigung“ nach § 17 Abs 1 FBG zu qualifizieren ist, kommt auch hier Abs 2 dieser Bestimmung zur Anwendung.

Dennoch sei Folgendes erwähnt: Während das Gesuch um Eintragung einer Sitzverlegung von sämtlichen Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft (§§ 161 Abs 2, 107 Abs 1 UGB) und damit auch den Kommanditisten (*S.-F. Kraus in U. Torggler UGB² § 107 Rz 2*) zu unterfertigen ist und diese Unterfertigung in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen hat (§ 11 Abs 1 UGB), unterliegt die (vereinfachte) Anmeldung der Änderung der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift dem Regime des § 11 FBG, der - taxativ - Ausnahmen vom Beglaubigungserfordernis normiert und die Unterzeichnung des Gesuchs durch vertretungsbefugte Personen in der zur Vertretung notwendigen Anzahl hinreichen lässt (*Burgstaller/Pilgerstorfer § 11 FBG Rz 1 und 2; OLG Innsbruck 3 R 241/16b*).

Schon aus den vorstehenden Gründen ist die Frage der Rekurslegitimation der

Gesellschaft hier nicht weiter zu erörtern. Vielmehr war der Rekurs ohne weitere Erwägungen zurückzuweisen.

Über die damit gestellten Anträge, dem Rekurs aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und „die Frist für die Vorlage eines derart noch förmlicheren Antrages auf drei Wochen nach Zugang der Entscheidung weiter zu erstrecken“, wird das Erstgericht zu entscheiden haben.

Das Rekursgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf eine eindeutige Rechtslage stützen, weshalb auszusprechen war, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig ist (§§ 15 FBG, 62 Abs 1 AußStrG).

Oberlandesgericht Innsbruck, Abteilung 3
Innsbruck, am 30. Jänner 2017
Dr. Wolfram Purtscheller, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG